

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 3. Februar 1960	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
26. 1. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 24 des bayerischen Kostengesetzes .	49
25. 1. 60	Neufassung des Salzsteuergesetzes	50
25. 1. 60	Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz	52
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	60

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 20. Januar 1960, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Inkrafttreten für Australien). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa. — Siebente Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsordnung.

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 26. Januar 1960, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen. — Gesetz zu dem Sechsten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 11. April 1957 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten.

Teil II Nr. 6, ausgegeben am 27. Januar 1960, enthält folgende Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Regierung von Kanada — Abkommen über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie.

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Atomic Energy of Canada Limited (AECL) — Technisches Abkommen über die friedliche Nutzung der Atomenergie.

Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Satzung.

Das Europäische Parlament — Entschließung betreffend den Wortlaut von Artikel 32 Ziffer 2 der Geschäftsordnung — Entschließung betreffend eine Änderung der Geschäftsordnung.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Nachtrag zum Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Nachtrag zum Haushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959.

Hinweis.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 24 des bayerischen Kostengesetzes

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 1960 — 1 BvL 17/59 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Artikels 24 des bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361)

auf Antrag

des Bundesverwaltungsgerichts

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 24 des bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. Januar 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Bekanntmachung
der Neufassung des Salzsteuergesetzes**

Vom 25. Januar 1960

Auf Grund des Artikels 3 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) wird nachstehend der Wortlaut des Salzsteuergesetzes in der Fassung bekanntgemacht, die sich durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz ergibt.

Bonn, den 25. Januar 1960

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Salzsteuergesetz

in der Fassung vom 25. Januar 1960

Steuergegenstand

§ 1

(1) Salz (Chlornatrium), das im Geltungsbereich des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Salzsteuer). Die Salzsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Salz im Sinne dieses Gesetzes sind das Stein-, das Hütten-, das Siede- und das Seesalz, ferner, wenn darin Chlornatrium enthalten ist, nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, die Abraumsalze und die Salzabfälle. Kalirohsalze mit einem Chlornatriumgehalt von weniger als fünfundachtzig vom Hundert ihres Gewichts unterliegen der Steuer nicht.

Steuersatz

§ 2

Die Steuer beträgt 12 DM für 1 Doppelzentner Eigengewicht. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 3

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Salz aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, daß Salz zum

Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs entnommen oder daß vergälltes Salz (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) entgällt wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung, der Entnahme oder der Entgällung des Salzes.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller). Steuerschuldner ist auch, wer außerhalb des Herstellungsbetriebs aus vergälltem Salz das Vergällungsmittel ganz oder teilweise ausscheidet oder dem vergällten Salz Stoffe zusetzt, durch die die Wirkung des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindert wird.

§ 4

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat das Salz, für das in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

§ 5

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum zwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 6

(1) Bei der Einfuhr von Salz in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld,

für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Salz ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

Steuerbefreiung

§ 7

- (1) Salz darf unversteuert unter Steueraufsicht
1. ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
 2. in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß

1. Salz von der Steuer befreit wird, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder das zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird,
2. von der Steuer befreites Salz zum Genuß untauglich zu machen (zu vergällen) ist.

Erstattung der Steuer

§ 8

Die Steuer wird auf Antrag für Salz erstattet, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steuervergütung

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, die Steuer für das verwendete Salz vergütet wird.

Steueraufsicht

§ 10

Betriebe, die Salz herstellen, und sämtliche salzhaltigen Quellen, auch wenn ihre Sole nicht versotten wird, unterliegen der Steueraufsicht.

§ 11

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Mißbräuchliche Verwendung von vergälltem Salz

§ 12

(1) Vergälltes Salz darf zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder zur Herstellung oder Bereitung von anderen Lebens- oder Genußmitteln nicht verwendet werden.

(2) Wer vergälltes Salz dem Verbot des Absatzes 1 zuwider verwendet, wird bestraft, als habe er eine Steuerhinterziehung (§ 396 der Reichsabgabenordnung) begangen.

Durchsuchungen

§ 13

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Salzsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Durchführung

§ 14

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Salz und den Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für das bei ihrer Herstellung verwendete Salz erlassen oder vergütet worden ist, zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5), die Einfuhr (§ 6), die Steuerbefreiung (§ 7), die Steuererstattung (§ 8) und über die Steuervergütung (§ 9) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die näheren Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 10 und 11) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

**Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz
(SalzStDB)**

Vom 25. Januar 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und der §§ 7 und 14 des Salzsteuergesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50) wird hiermit verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Steuergegenstand

(1) Salz im Sinne des Gesetzes sind neben dem Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz

1. als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnenes Salz, wenn sein Gehalt an Natriumchlorid 75 vom Hundert seines Gewichts oder mehr beträgt,
2. Kalirohsalze und Abraumsalze, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 85 vom Hundert ihres Gewichts oder mehr beträgt,
3. Salzabfälle und Badesalze, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 75 vom Hundert ihres Gewichts oder mehr beträgt,
4. Salzsolen, wenn sie nicht zu Trink- oder Badezwecken dienen.

(2) Salz im Sinne des Gesetzes ist nicht Heilsalz, das im Siedeverfahren aus Bitterwassersole hergestellt wird, und die zu seiner Herstellung verwendete Sole.

(3) Herstellung von Salz im Sinne des Gesetzes ist auch das Zutagebringen von Steinsalz und das Fördern von Sole.

Zu § 1 und § 14 Nr. 1 des Gesetzes

§ 2

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Salz verboten. Dies gilt nicht, soweit Salz auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes

§ 3

Besondere Bestimmungen für Salzsole

Die Steuer für Salzsole ist nach dem Eigengewicht des in der Sole gelösten Natriumchlorids zu entrichten.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 4

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in

denen Salz hergestellt, bearbeitet, befördert oder gelagert wird unter Einschluß von Lagergefäßen, Transportwegen, Rohrleitungen und Zapfstellen. Er umfaßt auch Anlagen und Räume, die betriebstechnisch dazu gehören und durch Rohrleitungen oder ortsfeste Transportanlagen damit verbunden sind.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Anlagen und Räume am gleichen Ort, in denen Salz hergestellt, bearbeitet oder gelagert wird, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Anlagen oder Räume, die nach Absatz 1 Bestandteile des Herstellungsbetriebes wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazu gehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

§ 5

Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes

Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes ist nicht die Verwendung von Salz zur Untersuchung.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 6

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner meldet das zu versteuernde Salz der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 7

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Salz, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist, wenn es nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften nicht zu den von der Gestellung befreiten Waren gehört, vorzuführen und schriftlich anzumelden. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der schriftlichen Zollanmeldung oder mit dem nach § 6 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Im Reiseverkehr ist mündliche Anmeldung zulässig.

(2) Im Interzonenverkehr hat die Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439) die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung im Zollanweisungsverfahren nach den Vorschriften des Zollrechts.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 8

Ausfuhr

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Soll Salz aus einem Herstellungsbetrieb oder Ausfuhrlager (§ 9) unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller oder Lagerinhaber bei der Zollstelle einen Salzbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Abfertigung des Salzes und auf die Behandlung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Zollrechts entsprechend Anwendung. Die Begleitscheine werden von der Zollstelle ausgefertigt, zu deren Bezirk der Betrieb gehört. Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem Bedürfnis im einzelnen Fall zulassen, daß Betriebsangehörige, die auf die Steuerbelange verpflichtet sind, das Salz abfertigen und die Begleitscheine ausfertigen. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) An die Stelle des Begleitscheines kann nach Anordnung des Hauptzollamts eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn die Zollstelle des Versenders oder eine andere am Ort des Versenders oder Lagers gelegene Zollstelle auch den Ausgang überwacht oder das Salz zu dem beantragten Zollverkehr abfertigt.

(5) Der Hersteller oder Lagerinhaber hat das Salz im Salzsteuerbuch oder Ausfuhrlagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder das Salz nicht fristgemäß wiedergestellt wird. Dies gilt nicht, wenn Salz innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Salzes aus dem Herstellungsbetrieb oder aus dem Ausfuhrlager bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn das Salz ordnungsmäßig ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.

§ 9

Ausfuhrlager

(1) Herstellern von Salz und Salzgroßhändlern kann das Hauptzollamt zur Einlagerung von unversteuertem Salz, das zur Ausfuhr bestimmt ist, Ausfuhrlager bewilligen. Ausfuhrlager sind nur vertrauenswürdigen Personen zu bewilligen. Die Bewilligung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Lagerinhaber hat auf Verlangen nachzuweisen, daß das eingelagerte Salz zur Ausfuhr bestimmt ist.

(2) Ausfuhrlager unterliegen der Steueraufsicht. Für ihre Beschaffenheit gilt § 17, für die Bestandsaufnahme gilt § 21 mit Ausnahme von Absatz 1

Satz 2 sinngemäß. Der Lagerinhaber hat über den Zugang und Abgang des Salzes ein Ausfuhrlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

(3) Für das Verfahren bei der Versendung von unversteuertem Salz von einem Herstellungsbetrieb zu einem Ausfuhrlager gilt § 10 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Hersteller hat das Salz im Salzsteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn das Salz nicht ordnungsmäßig an den Lagerinhaber weitergegeben wird. Dies gilt nicht, wenn das Salz vor der Weitergabe untergeht.

(5) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Salzes aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, geht bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Salzes an den Lagerinhaber auf diesen über.

§ 10

Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb

(1) Die Versendung des unversteuerten Salzes von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebs (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung des Salzes aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat das Salz unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Salzsteuerbuch anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Salzsteuerbuch aufzubewahren.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, die nachträgliche Abgabe von Sammelanmeldungen in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen.

(3) Der Versender hat das Salz im Salzsteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn das Salz nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn das Salz an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben wird oder auf dem Wege zum Empfänger untergeht.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn das Salz nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

§ 11

Salzsteuerbefreiung

Die Bestimmungen über die Befreiung des Salzes von der Steuer sind in der Anlage (Salzsteuerbefreiungsordnung) enthalten.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 12

Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat das in den Betrieb zurückgenommene Salz am Tage der Zurücknahme in das Salzsteuerbuch (§ 18) einzutragen. Die Belege zu der Eintragung (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung der Eintragung durch den Beamten des Steueraufsichtsdienstes bei dem Salzsteuerbuch aufzubewahren.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats im Salzsteuerbuch die Gesamtmengen, die im Laufe dieses Monats zurückgenommen worden sind, darzustellen. Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung (§ 3) zu übertragen.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 13

Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer steuerbares Salz herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume, der Lagerräume und Gefäße für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, der Transportanlagen, der Rohrleitungen und der Zapfstellen sowie Lage und Anzahl der Bohrlöcher, aus denen Sole entnommen wird,
2. bei Salinen außerdem eine Bezeichnung der Siedeanlagen unter Angabe des Raumgehalts,
3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, und zwar bei Herstellung verschiedener Arten von steuerbaren Erzeugnissen für jede Art besonders. Bei Erzeugnissen, deren Gehalt an Natriumchlorid dafür maßgebend ist, ob sie steuerbar sind, ist dieser Gehalt anzumelden.

(2) Sollen Solquellen oder Solbrunnen in Betrieb genommen werden, deren Sole ausschließlich zu Trink- oder Badezwecken verwendet wird, so ist dies in der Anmeldung zu erklären. In diesem Fall ist der Anmeldung nur ein Lageplan beizufügen.

(3) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

§ 14

Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 13 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer

Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 15

Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebs

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche Betriebszeit eingehalten wird;
2. Änderungen der Betriebs- oder Arbeitszeit mindestens 24 Stunden vorher;
3. die Einstellung und das Ruhen des Betriebs innerhalb 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 16

Betriebseinrichtung

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Gewinnung oder der Herstellung und den weiteren Verbleib des Salzes in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 17

Lagerräume für Fertigerzeugnisse

(1) Die Lagerräume für Fertigerzeugnisse müssen so gelegen und eingerichtet sein, daß das Salz übersichtlich eingelagert und ausgelagert werden kann. Das Salz ist so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes trifft die näheren Anordnungen. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 18

Salzsteuerbuch

Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang des Salzes ein Salzsteuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibung in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats, zulassen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß Vorbücher zum Salzsteuerbuch zu führen sind.

§ 19

Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Steueraufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

§ 20

Probeentnahme

Der Hersteller hat den Beamten des Steueraufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Betrieb hergestellten Erzeugnissen gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

§ 21

Bestandsaufnahme

(1) In jedem Herstellungsbetrieb ist im Kalenderjahr mindestens eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Das Hauptzollamt kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung Ausnahmen zulassen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen bestimmt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes. Der Hersteller hat eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist.

(3) Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(4) Über die Bestandsaufnahme ist eine amtliche Niederschrift zu fertigen. Darin sind die Ursachen

von Fehl- oder Mehrmengen zu erörtern. Dem Hersteller oder seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu geben; seine Erklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(5) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 22

Betriebsleiter

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.

§ 23

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des Salzsteuergesetzes vom 24. Januar 1939 (Reichsministerialblatt S. 47) außer Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1960

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage

(zu § 11 SalzStDB)

**Salzsteuer-Befreiungsordnung
(SBefrO)****A. Steuerbefreiung****§ 1**

Salz ist von der Steuer befreit, wenn es nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln,
2. zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen,
3. als Leckstein für Vieh oder Wild, verwendet wird.

B. Vergällung**§ 2****Allgemeines**

(1) Salz, das steuerfrei zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln (§ 1 Nr. 1) verwendet werden soll, ist zu vergällen.

(2) Eine Vergällung ist nicht erforderlich, wenn das Salz

1. infolge seiner natürlichen Beschaffenheit für den menschlichen Genuß untauglich ist,
2. nach § 11 ohne vorherige Vergällung steuerfrei verwendet werden darf.

(3) Zur Vergällung des Salzes ist entweder ein allgemeines (§ 3) oder ein besonderes (§ 4) Vergällungsmittel zu verwenden.

§ 3**Allgemeine Vergällungsmittel**

Allgemeine Vergällungsmittel sind für 1 dz Salz

1. 0,1 kg Petroleum oder 0,25 kg sonstiges Mineralöl,
2. 1 kg Seifenpulver,
3. ein Gemisch von 20 g Heliotropin, 0,5 g Chiacagoblauf 6 B technisch oder Benzobrigillantblau 6 B S mit Soda in einer Menge, die mindestens 2 kg Natriumkarbonat entspricht,
4. 0,25 kg Eisenoxyd mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. Fe₂O₃,
5. 1 g Ponceau 6 R,
6. Soda in einer Menge, die mindestens 3 kg Natriumkarbonat entspricht.

§ 4**Besondere Vergällungsmittel**

Besondere Vergällungsmittel sind für 1 dz Salz

1. 3 kg oder 3 l Darm- zum Haltbarmachen (Einlake (Darpököl) salzen und Nachsalzen) von Därmen,
2. 3 l Lablake zur Herstellung von Lab.

§ 5**Zulassung weiterer Vergällungsmittel**

Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen Falle im Verwaltungswege zugelassen werden, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

§ 6**Beschaffenheit der Vergällungsmittel**

Die Vergällungsmittel müssen vor der Vergällung von dem Beamten des Steueraufsichtsdienstes, im Zweifelsfall durch die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt anerkannt werden. Die Anerkennung kann in geeigneten Fällen vom Hauptzollamt einem auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangestellten übertragen werden.

§ 7**Ort der Vergällung**

(1) Das im Erhebungsgebiet hergestellte Salz ist in dem Herstellungsbetrieb zu vergällen. Das in das Erhebungsgebiet eingeführte Salz muß vor der Einfuhr mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällt sein oder es ist zu vergällen, wenn es zur steuerfreien Verwendung abgefertigt wird. Eine Vergällung mit einem besonderen Vergällungsmittel kann bei nachgewiesenem Bedürfnis mit Zustimmung des Hauptzollamts auch in einem Zwischenlager oder in dem Betrieb vorgenommen werden, in dem das Salz verwendet wird.

(2) Die Vergällung ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß das Salz unter Aufsicht eines Betriebsangehörigen, der auf die Steuerbelange verpflichtet ist, vergällt wird.

§ 8**Beschaffenheit des Salzes, Vergällungsverfahren**

(1) Siedepfannensalz, das vergällt werden soll, muß luftfeucht und feinkörnig sein.

(2) Steinsalz, das mit einem anderen Vergällungsmittel als Mineralöl einschließlich Petroleum vergällt werden soll, darf an Feinanteilen unter 1 mm Korngröße nicht weniger als 25 vom Hundert enthalten und muß durch Siebe mit einer lichten Maschenweite von 3 mm restlos durchfallen.

(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen, soweit Mißbräuche nicht zu befürchten sind.

(4) Das Salz ist in Einrichtungen, die das Hauptzollamt als geeignet anerkannt hat, mit dem Vergällungsmittel vollständig zu vermengen.

(5) Salz als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie ist wie Siedepfannensalz, Hüttensalz wie Steinsalz zu behandeln.

§ 9

Hilfeleistung bei der Vergällung

Wer Salz vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.

§ 10

Anmeldung zur Vergällung, Vergällungsbuch

(1) Wer Salz unter amtlicher Aufsicht vergällen will, meldet dies der Zollstelle spätestens drei Tage vor der Vergällung mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster an.

(2) Wer Salz vergällt, hat ein Salzvergällungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Salzvergällungsbuch muß das Eigengewicht des unvergällten Salzes, des Vergällungsmittels und des vergällten Salzes sowie den Namen und Wohnort des Empfängers erkennen lassen. Es ist von Salzherstellern als Nebenbuch zum Salzsteuerbuch zu führen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen, wenn die erforderlichen Angaben in der kaufmännischen Buchführung enthalten und die Bücher den Beamten des Steueraufsichtsdienstes jederzeit zugänglich sind.

**C. Steuerbefreiung
von unvergälltem Salz**

§ 11

Umfang der Steuerbefreiung

(1) Salz darf ohne vorherige Vergällung mit besonderer Genehmigung (§ 14) steuerfrei verwendet werden

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln, wenn die Verwendung von vergälltem Salz nicht möglich ist;
2. zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen.

(2) Das Hauptzollamt kann Unternehmungen, die kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, im einzelnen Fall die Verwendung von unvergälltem Salz auch dann gestatten, wenn die Verwendung von vergälltem Salz möglich wäre, aber in der Betriebsstätte, für die das Salz bezogen wird, mindestens 60 vom Hundert des insgesamt bezogenen Salzes nach Absatz 1 unvergällt verwendet werden.

§ 12

Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen

(1) Den Heringen ähnliche Fische im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen sind Seefische und Garnelen (Krabben).

(2) Salzen im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Verwendung von Salz zum Haltbarmachen, Garnachen oder Nachpökeln. Salzen ist nicht die Verwendung von Salz bei der weiteren Zubereitung.

**D. Genehmigung der steuerfreien
Verwendung****1. Mit einem allgemeinen Vergällungsmittel
vergälltes Salz**

§ 13

(1) Soll Salz, das mit einem allgemeinen Vergällungsmittel ordnungsmäßig vergällt worden oder infolge seiner natürlichen Beschaffenheit für den menschlichen Genuß untauglich ist, zu den in § 1 Nr. 1 oder 3 genannten Zwecken verwendet werden, so bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

(2) Bei der Abgabe des Salzes ist von dem Salzhersteller und Salzhändler auf der Rechnung und dem Lieferschein in Druck, Tinte oder Stempelabdruck folgender Vermerk anzubringen:

„Unversteuertes Salz! Darf für den menschlichen Genuß nicht verwendet werden.“

2. Sonstiges Salz

§ 14

Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins

(1) Wer Salz zu den in § 4 bezeichneten Zwecken oder nach § 11 steuerfrei verwenden will, beantragt schriftlich für jedes Rechnungsjahr bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Salz verwendet werden soll, einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf, der Verwendungszweck und erforderlichenfalls das Vergällungsmittel anzugeben. In den Fällen des § 5 ist anzugeben, aus welchen Gründen die in § 4 bezeichneten Vergällungsmittel nicht verwendet werden können. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist darzulegen, aus welchen Gründen vergälltes Salz nicht verwendet werden kann.

(2) Dem erstmaligen Antrag sind in zwei Ausfertigungen beizufügen

1. eine Beschreibung der Art und Weise der Verwendung des Salzes (Betriebserklärung),
2. ein Plan der Betriebsanlage des Verwenders, in dem der Lagerplatz des Salzes kenntlich zu machen ist,
3. auf Verlangen des Hauptzollamtes eine beglaubigte Abschrift aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei Antragstellern, die in diesen Registern eingetragen sind.

§ 15

Erlaubnisschein

(1) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Erlaubnisschein nach vorgeschriebenem Muster aus. Bei vorhandenem Bedürfnis können Teilerlaubnisscheine ausgestellt werden.

(2) Der Erlaubnisschein ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsfrist dem Hauptzollamt zurückzugeben. Will der Erlaubnisscheininhaber unversteuertes Salz nicht weiter beziehen, so kann das Hauptzollamt auf einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist gestellten Antrag für die steuerfreie Verwendung vorhandener Restbestände an Salz eine angemessene Frist gewähren, ein neuer Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt. Will der Erlaubnisschein-

inhaber die Steuerbefreiung weiter in Anspruch nehmen, so beantragt er schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Rechnungsjahres einen neuen Erlaubnisschein oder die Verlängerung des bisherigen Erlaubnisscheins.

(3) Geht der Erlaubnisschein verloren, so ist dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erklärt den verlorengegangenen Erlaubnisschein für ungültig und stellt auf Antrag einen neuen aus.

§ 16

Bezug des Salzes

(1) Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen unverteuertes Salz unter Steuerüberwachung von einem Herstellungsbetrieb oder Zwischenlager beziehen. Der Erlaubnisschein ist dem Lieferer bei der Bestellung, dem Abruf oder der Abnahme vorzulegen. Der Lieferer hat auf dem Erlaubnisschein die vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen und diesen dem Inhaber alsbald zurückzugeben. Wird das Salz nicht ordnungsmäßig weitergegeben, so gilt für den Lieferer § 10 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen entsprechend.

(2) Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen auch Salz, das in das Erhebungsgebiet eingeführt ist, unter Steuerüberwachung unverteuert beziehen. Der Erlaubnisschein ist der Zollstelle vorzulegen, die das Salz zur steuerfreien Verwendung abfertigt.

(3) Der Erlaubnisscheininhaber hat das Salz unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen.

(4) Die Abgabe des Salzes ist auch dann ordnungsmäßig, wenn ein Dritter die Abgabe oder den Bezug vermittelt und eine Zwischenlagerung nicht stattfindet.

§ 17

Verwendung des Salzes

(1) Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen Salz, das sie unverteuert bezogen haben, nur auf dem angemeldeten Lagerplatz aufbewahren. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem wirtschaftlichen Bedürfnis im einzelnen Fall auf Antrag genehmigen, daß unverteuert bezogenes Salz

1. an den Lieferer zurückgegeben oder an andere Erlaubnisscheininhaber abgegeben wird,
2. von Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften oder anderen Vereinigungen an ihre Mitglieder abgegeben wird, wenn diese das Salz einheitlich zum gleichen Zweck verwenden.

Das Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

(3) Bei Abgabe an einen anderen Erlaubnisscheininhaber nimmt die Zollstelle oder ein Beamter des Steueraufsichtsdienstes die vorgeschriebenen Eintragungen auf dem Erlaubnisschein vor.

§ 18

Erlöschen der Vergünstigung

(1) Die Vergünstigung, Salz steuerfrei verwenden zu dürfen, erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Erlaubnisscheininhabers,
3. durch Übergabe des Verwendungsbetriebes an einen neuen Inhaber,
4. durch Tod des Erlaubnisscheininhabers, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit durch ihre Auflösung,
5. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisscheininhabers,
6. durch Ablauf der Gültigkeitsfrist des Erlaubnisscheins oder einer nach § 15 Abs. 2 gewährten Nachfrist.

(2) Der Erlaubnisscheininhaber oder sein Rechtsnachfolger hat beim Erlöschen der Vergünstigung vorhandene Restbestände an unverteuert bezogenem Salz zur Versteuerung anzumelden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 kann das Hauptzollamt den Erben, dem Konkursverwalter oder den Liquidatoren zur Fortführung des Betriebs bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen neuen Inhaber oder zur Abwicklung des Betriebs die Inanspruchnahme der bisher gewährten Vergünstigung für eine angemessene Zeit gestatten oder die Abgabe der Restbestände an einen Erlaubnisscheininhaber, Hersteller oder Zwischenlagerinhaber genehmigen.

(4) Erlaubnisscheine, Salzverwendungs- oder Salzvergällungsbuch sind einen Monat nach dem Erlöschen der Vergünstigung über den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes dem Hauptzollamt zu übersenden.

E. Überwachungsbestimmungen

§ 19

Salzverwendungsbuch

(1) Der Erlaubnisscheininhaber hat, sofern er nicht ein Salzvergällungsbuch nach § 10 Abs. 2 führt, die Verwendung des Salzes in einem Salzverwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster nachzuweisen. Der Zugang an Salz und die Entnahme von Salz zum Verbrauch sind darin sofort anzuschreiben. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung zulassen, daß die Entnahmen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, spätestens am Ende eines jeden Monats, angeschrieben werden, wenn die kaufmännischen Bücher den Beamten des Steueraufsichtsdienstes zugänglich sind.

(2) Das Hauptzollamt kann auch nach der Erteilung des Erlaubnisscheins weitere Anschreibungen oder sonstige Überwachungsmaßnahmen anordnen, wenn dies zur Verhinderung von Mißbräuchen notwendig ist.

(3) Das Hauptzollamt kann Betrieben, die vergälltes Salz oder jährlich nicht mehr als 20 dz unvergälltes Salz verwenden wollen, die Führung des Salzverwendungsbuches erlassen, wenn dadurch die Wirksamkeit der Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

§ 20

Bekanntmachung über den Verwendungszweck des Salzes

Der Erlaubnisscheininhaber hat an dem Lagerplatz des Salzes und in den Räumen, in denen das unbesteuerte Salz verwendet wird, eine Bekanntmachung nach vorgeschriebenem Muster auszuhängen, die den Verwendungszweck angibt und auf die Unzulässigkeit einer anderen Verwendung hinweist.

F. Behandlung der Restbestände und Rückstände

§ 21

(1) Restbestände und Rückstände von Salz, die nicht mehr zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zweck verwendet werden sollen, bleiben steuerfrei, wenn sie

1. mit Genehmigung des Hauptzollamts unter Steuerüberwachung mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällt und zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet oder vernichtet werden;
2. für den menschlichen Genuß untauglich sind.

(2) Für das Vergällungsverfahren gelten §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8 bis 10 sinngemäß.

(3) Über die Vernichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Erlaubnisscheininhaber zur Unterschrift vorzulegen ist.

G. Pfannenstein

§ 22

Unzerkleinerter Pfannenstein darf in Stücken mit einem Gewicht von 1 kg oder mehr ohne vorherige Vergällung von Viehbesitzern oder Jagdberechtigten als Leckstein für Vieh und Wild steuerfrei verwendet werden. Das Hauptzollamt kann Überwachungsbestimmungen erlassen.

H. Steuerschuld

§ 23

(1) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Salzes aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Abfertigung zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Salzes auf den Erwerber übergeht, fällt weg, wenn das Salz unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zu den in § 1 genannten Zwecken verwendet wird oder untergeht.

(2) Die bedingte Steuerschuld wird unbedingt,

1. für Salz, das vorschriftswidrig verwendet wird,

2. für Salz, bei dessen Verwendung den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt wird,
3. für die beim Erlöschen der Vergünstigung oder beim Ablauf einer nach § 15 Abs. 2 gewährten Nachfrist vorhandenen Bestände.

(3) Die Steuerschuld nach Absatz 2 Nr. 3 wird nicht unbedingt vor der Entscheidung über

1. einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nach § 15 Abs. 2 gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins oder auf Gewährung einer Nachfrist,
2. einen vor Übergang des Betriebes auf einen neuen Inhaber von diesem gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins,
3. einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist oder der Nachfrist (§ 15 Abs. 2) gestellten Antrag, das Salz an den Lieferer zurückzugeben oder an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgeben oder mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällen oder vernichten zu dürfen.

(4) Die unbedingt gewordene Steuerschuld wird in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 sofort, im übrigen zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist, fällig.

J. Zwischenlager

§ 24

Allgemeines

(1) Das Hauptzollamt kann im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses auf Antrag gestatten, daß vertrauenswürdige Personen, die eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung haben,

1. Salz zur Versorgung von Erlaubnisscheininhabern,
2. Pfannenstein zur Versorgung von Viehbesitzern oder Jagdberechtigten

beziehen und in ein Zwischenlager aufnehmen. Der Antragsteller hat eine Beschreibung der Lagerräume mit einem Plan in doppelter Ausfertigung vorzulegen und glaubhaft zu machen, daß er laufenden Absatz von Salz an Abnehmer der in Satz 1 bezeichneten Art hat. Die Bewilligung des Zwischenlagers kann von der Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(2) In dem Zwischenlager darf nur Salz eingelagert werden, das mit besonderen Vergällungsmitteln vergällt ist, mit einem solchen vergällt oder unvergällt steuerfrei verwendet werden soll. Salz darf aus dem Zwischenlager nicht ausgeführt werden. Ist dem Lagerinhaber auch ein Ausfuhrlager (§ 9 der Durchführungsbestimmungen) bewilligt, so sind für das Zwischenlager besondere Räume einzurichten.

(3) Für die Lieferung des Salzes an das Zwischenlager gilt § 16 entsprechend. Das Salz darf auch ohne Aufnahme in das Zwischenlager an Erlaubnisscheininhaber weitergegeben werden.

(4) Auf die Einrichtung des Zwischenlagers, die Art der Salzlagerung gilt § 17 der Durchführungsbestimmungen, für die Vernichtung von Salz im Zwischenlager § 21 entsprechend.

§ 25

Salzbezugsschein

(1) Der Inhaber eines Zwischenlagers beantragt schriftlich für jedes Rechnungsjahr einen Salzbezugsschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf an Salz und der Salzherstellungsbetrieb, aus dem das Salz bezogen werden soll, zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, ob das Salz vergällt oder unvergällt bezogen und mit welchem Vergällungsmittel es vergällt werden soll.

(2) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Salzbezugsschein nach vorgeschriebenem Muster aus. Bei vorhandenem Bedürfnis können mehrere Salzbezugsscheine ausgestellt werden. § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 26

Zwischenlagerbuch

Der Inhaber eines Zwischenlagers hat ein Zwischenlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Hierin ist auch das Salz zu verbuchen, das

ohne Zwischenlagerung an einen Erlaubnisscheininhaber abgegeben wird.

K. Steueraufsicht

§ 27

(1) Betriebe, deren Inhabern Erlaubnisscheine erteilt worden sind, und Zwischenlager unterliegen der Steueraufsicht. Es gelten § 13 Abs. 4, §§ 14, 19 bis 22 der Durchführungsbestimmungen mit den folgenden Abweichungen entsprechend:

1. § 21 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen findet keine Anwendung.
2. In Betrieben, deren Inhabern die Führung des Verwendungsbuches erlassen ist (§ 19 Abs. 3), finden in der Regel keine Bestandsaufnahmen statt. Die Oberfinanzdirektion kann für bestimmte Gruppen von Fällen, das Hauptzollamt für den einzelnen Fall Bestandsaufnahmen anordnen. Wenn eine Bestandsaufnahme vorgenommen wird, wird der Sollbestand an Hand der kaufmännischen Bücher oder der sonstigen Anschreibungen des Betriebes ermittelt.

(2) Händler mit Salz, das mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällt worden ist, unterliegen der Steueraufsicht. Wegen der Überlassung von Proben gilt § 20 der Durchführungsbestimmungen.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung TS Nr. 1/60 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 19. Januar 1960	18	28. 1. 60	1. 2. 60
Sechste Verordnung zur Änderung der Eichordnung Vom 22. Januar 1960	19	29. 1. 60	12. 2. 60

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.